Bescheid

I. Spruch

- 1. Über den Antrag von Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175y), vom 30.10.2014 wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 1 Z 3 und Abs. 5 und § 120 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 96/2013, die Änderung der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11.04.2011, KOA 1.180/11-003, erteilten Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage "DALAAS 104,1 MHz" entsprechend dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), welches einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, bewilligt.
- 2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 unter der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 2. und 3. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 30.10.2014, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, beantragte die Vorarlberger Regionalradio GmbH die Bewilligung zum Betrieb der UKW-Sendeanlage Dalaas mit geänderten technischen Daten entsprechend dem beiliegenden Konzept.

Die Vorarlberger Regionalradio GmbH brachte dazu vor, die Sendeanlage Dalaas diene neben der Direktversorgung auch zur Programmzubringung für die Sendeanlage Klöstele durch sogenannten "Ballempfang". Seit einiger Zeit komme es, hervorgerufen durch die Oberleitung der elektrifizierten Arlberg-Bahnstrecke (Bahnstrom-Wechselspannung mit 16 2/3 MHz) zu Störungen dieser und in weiterer Folge auch zu einer störenden Beeinflussung der durch die Anlage Klöstele versorgten Teilnehmer. Um diese Störungen auszublenden habe die ORS comm nun ein Optimierungskonzept erarbeitet.

In der Anlage übermittelte die Vorarlberger Regionalradio GmbH die beantragten technischen Spezifikationen.

Am 15.01.2015 legte der Amtssachverständige Thomas Janiczek ein frequenztechnisches Gutachten in Form eines technischen Aktenvermerks vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Vorarlberger Regionalradio GmbH plant zur Verbesserung der Ballempfangssituation für den Sender Klösterle eine Antennenänderung für den Muttersender Dalaas mit der Frequenz 104,1 MHz. Durch die Montage einer zweiten Antennenebene in Richtung 70°, wodurch sich eine bessere vertikale Bündelung der Antenne ergibt, erhöht sich die abgestrahlte Leistung um ca. 3 dB auf 19 dBW. Alle restlichen Antennenparameter (Frequenzen, Polarisation, Höhe, etc.) bleiben gleich.

Aufgrund der geringen Leistungserhöhung um 3 dB ergibt sich – ausgehend von einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m für rurales Gebiet – praktisch keine Änderung im Versorgungsvermögen, es werden weiterhin ca. 3.300 Personen versorgt. In Richtung 70° Klösterle ist aber aufgrund der vertikalen Bündelung von einer Verbesserung der Versorgung auch im Hinblick auf den Ballempfang für den Sender Klösterle auszugehen.

Das internationale Befragungsverfahren wurde positiv abgeschlossen. Das beantrage Konzept des ORF ist daher als technisch realisierbar anzusehen, es kann ab sofort ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antragsvorbringen des Vorarlberger Regionalradio GmbH und aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und § 81 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage zur Veranstaltung von Rundfunk grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig. Soweit nicht einer der in § 83 TKG 2003 genannten Umstände vorliegt, ist die Bewilligung zu erteilen.

Gemäß § 84 Abs. 1 und 5 TKG 2003 bedarf auch jede technische Änderung der Anlage der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 sind derartige Bewilligungen – die geänderten technischen Parameter sind insofern an den Voraussetzungen des § 83 TKG 2003 zu prüfen – auf höchstens zehn Jahre befristet zu erteilen. Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die veränderten technischen Parameter noch nicht entsprechend dem Genfer Plan 1984 koordiniert sind. Von der Behörde wurde daher ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet, wobei das Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarstaaten positiv abgeschlossen werden konnte. Der Antrag der Vorarlberger Regionalradio GmbH ist daher nunmehr technisch realisierbar. Es kann bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBI. Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBI. I Nr. 33/2013 idF BGBI. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 12. Februar 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Vorarlberger Regionalradio GmbH, Gutenbergstraße 1, 6858 Schwarzach, per Rsb

Zur Kenntnis in Kopie:

- 2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
- 3. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, per E-Mail
- 4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.180/15-001

1	Name der Fur	nkstelle			DALAAS			
2					DALANG			
_	Standort							
3	Lizenzinhaber				Vorarlberger Regionalradio GmbH			
4	Senderbetreiber				ORS			
5	Sendefrequenz in MHz				104,10			
6	Programmname				Antenne Vorarlberg			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)				010E00 07 47N07 05 WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m				1050			
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund				19			
10	Senderausgangsleistung in dBW				12,3			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)				19,0			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)				D			
13	Erhebungswin	kel in Grad +/-	-		-0,0°			
	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				30 bzw. 60			
-	Polarisation				Horizontal State of the state o			
-	Strahlungsdia	gramm bei Ric	chtantenne (FF	RP)		•		
	Grad	0	10	20	30	40	50	1
	dBW H	10,0	12,0	14,0	15,5	17,0	18,0	
	dBW V	10,0	,0	1 1,0	,	11,0	10,0	1
	Grad	60	70	80	90	100	110	1
	dBW H	19,0	19,0	19,0	18,0	17,0	15,0	
	dBW V	10,0	70,0	10,0	10,0	11,0	10,0	
	Grad	120	130	140	150	160	170	
	dBW H	12,5	9,5	5,0	0,0	-10,0	-3,0	
	dBW V	Í	Ź	Í	ĺ		ĺ	
	Grad	180	190	200	210	220	230	
	dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	-1,0	-4,0	
	dBW V							
	Grad	240	250	260	270	280	290	
	dBW H	-10,0	-7,0	1,0	5,5	8,0	9,0	
	dBW V]
	Grad	300	310	320	330	340	350	
	dBW H	9,0	9,0	7,5	6,5	7,0	7,5	
Щ	dBW V							
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.							
18	RDS - PI Code				Land	Bereich	Programm	
	~~~	EN 60406 A	nov D	lokal		B hex	40 hex	-
10	gem. EN 62106 Annex D überregional					hex BS 450-2 Δhsc	hex	l
	Technische Bedingungen für:  Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106 Art der Programmzubringung FELDKIRCH 105,1 MHz							
		fang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk ja O nein Zutreffendes ankreuzen							
22	Bemerkungen							